

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2007/11/29 B1546/07 - B1788/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2007

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

VfGG §82 Abs1

ZPO §63 Abs1

ZPO §146 Abs1

ZustellG §9

## Leitsatz

Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags gegen die Versäumung der Frist zur Stellung eines Verfahrenshilfeantrags;  
kein minderer Grad des Versehens des Antragstellers bzw des anwaltlichen Vertreters im Verwaltungsverfahren;  
Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags als verspätet

## Rechtssatz

Der berufsmäßige Parteienvertreter ist Zustellungsbevollmächtigter iSd §9 ZustellG.

Weder ist es ein minderer Grad des Versehens, wenn ein Rechtsanwalt Fristen nicht vormerkt bzw seinen Mandanten über fristauslösende behördliche Schriftstücke nicht informiert, noch ist es ein minderer Grad des Versehens seitens des Antragstellers, wenn er seinem Rechtsvertreter die Erfüllung seiner Pflichten unmöglich macht, indem er eine Kontaktaufnahme seitens des Rechtsanwaltes dadurch verhindert, dass er auch ihm seine Wohnadresse nicht bekannt gibt.

(Siehe auch B1788/07, B v 07.11.08).

## Entscheidungstexte

- B 1546/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.2007 B 1546/07
- B 1788/08  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.11.2008 B 1788/08

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Fristen, Zustellungsbevollmächtigter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1546.2007

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)